



# MERKBLATT

Rechtsdienst Generalsekretariat EDK, 28. Juli 2011

## Gesuch um Anerkennung ausländischer Lehrdiplome

### Worum geht es?

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Lehrdiplom. Eine Anerkennung beantragen kann, wer in einem EU-Staat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulausbildung zur Lehrperson absolviert hat und über eine staatlich bescheinigte Lehrbefugnis verfügt. Letzteres ist bei Diplomen aus Deutschland mit dem 2. Staatsexamen, in Frankreich nach Absolvieren von zwei Jahren IUFM und in Grossbritannien mit dem QTS der Fall.

### Anerkennung ausländischer Lehrdiplome aus Nicht EU-Staaten

Auch Angehörige von Nicht-EU-Staaten können um die Überprüfung ihrer Diplome hinsichtlich einer schweizerischen Anerkennung ersuchen. Grundsätzlich werden Nicht-EU-Diplome analog zu EU-Diplomen behandelt, allerdings werden nicht alle für den EU-Raum geltenden Prinzipien berücksichtigt.

### Grundsätze der Anerkennung

Die Überprüfung erfolgt nach den Grundsätzen der EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG, den Mindestvoraussetzungen der schweizerischen [Anerkennungsreglemente](#) sowie den Urteilen des EU-Gerichtshofes.

Liegen wesentliche Ausbildungsunterschiede vor, kann eine Anerkennung erst nach erfolgreichem Absolvieren von so genannten Ausgleichsmassnahmen erfolgen.

### Sprachliche Voraussetzungen

Sehr gute Sprachkenntnisse in einer der schweizerischen Landessprachen werden vorausgesetzt. Das [Merkblatt Anforderungen an die Sprachkenntnisse](#) gibt Auskunft über die von der EDK anerkannten Sprachnachweise, die von allen Antragstellenden verlangt werden, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch oder Italienisch ist.

### Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Die ausländische Lehrperson reicht bei der Überprüfungsstelle des EDK-Generalsekretariats anhand des Gesuchsformulars einen Antrag um Anerkennung des vorliegenden Lehrdiploms ein. Wenn die Kanzleigebühr einbezahlt worden ist und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Unterlagen zur inhaltlichen Überprüfung weitergeleitet. Anschliessend wird die Ausbildung hinsichtlich ihrer Äquivalenz zu einem entsprechenden schweizerischen Lehrdiplom beurteilt. Ist die Ausbildung mit einem schweizerischen Lehrdiplom einer bestimmten Schulstufe vergleichbar, kann das EDK-Generalsekretariat eine gesamtschweizerische Anerkennung für die betreffenden Fächer sprechen.

Bestehen hingegen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und der schweizerischen Ausbildung, müssen Ausgleichsmassnahmen absolviert werden. Für Berufsabschlüsse, welche in EU-Staaten erworben wurden, beträgt die Dauer der Überprüfung maximal vier Monate. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse aus anderen Ländern nimmt wesentlich längere Zeit in Anspruch.

### **Ausgleichsmassnahmen**

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen wird nur eine bedingte Anerkennung gesprochen. Das bedeutet, dass eine gesamtschweizerische Anerkennung erst erfolgt, wenn Ausgleichsmassnahmen absolviert worden sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Überprüfungsstelle aufgefordert, eine derjenigen schweizerischen Ausbildungsinstitution zu wählen, die im Namen der EDK Ausgleichsmassnahmen durchführen. Die konkrete Massnahme wird an dieser Pädagogischen Hochschule in einem Standortgespräch festgelegt.

Informationen zu Ablauf und Vorgehen für das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen sowie eine Liste der zur Auswahl stehenden Ausbildungsinstitutionen und deren Kontaktpersonen finden Sie im [Merkblatt Ausgleichsmassnahmen](#).

### **Kosten**

Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrags bei der Überprüfungsstelle EDK beträgt Fr. 400.- (nähere Angaben zu Zahlungsmöglichkeiten finden sich auf dem Gesuchsformular). Diese Gebühr deckt einen Teil der Verfahrenskosten und wird auch bei negativem Ausgang des Verfahrens nicht zurückerstattet. Die Kosten für die Übersetzung der eigenen Dokumente (wie im Gesuchsformular verlangt) übernehmen die Antragstellenden.

Auch die Kosten für allfällige Ausgleichsmassnahmen müssen von der antragstellenden Person getragen werden. Je nach Umfang der Ausgleichsmassnahmen ist dabei mit einem Betrag zwischen Fr. 1'500.- und 12'000.- zu rechnen. Der genaue Betrag wird mit der Festlegung der individuellen Massnahme kommuniziert und von der Pädagogischen Hochschule, an der die Ausgleichsmassnahme absolviert wird, in Rechnung gestellt.

Damit die Pädagogische Hochschule die individuelle Massnahme festlegen kann, wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Standortgespräch geführt. Falls die dabei vereinbarte Ausgleichsmassnahme anschliessend nicht angetreten wird, stellt die Pädagogische Hochschule dieses Fachgespräch in Rechnung.

### **Wirkung der gesamtschweizerischen Anerkennung**

Im Gegensatz zu einer kantonalen Anerkennung beinhaltet die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Lehrdiploms durch die EDK eine Befähigung zum Unterricht in allen Kantonen der Schweiz.

Bezüglich der in der Anerkennung bezeichneten Stufen und Fächer besteht grundsätzlich Anrecht auf Gleichbehandlung wie eine schweizerische Lehrperson. Spezifische Anstellungsvoraussetzungen des Kantons sind jedoch zulässig.

Die Anerkennung gibt hingegen keinen Rechtsanspruch auf eine Anstellung. Anstellende Behörde ist in der Schweiz in der Regel die lokale Schulbehörde. Informationen zu offenen Stellen finden Sie in den Zeitungen der Regionen oder unter [www.educajob.ch](http://www.educajob.ch).

Antrag um Anerkennung

Das vollständige Dossier und mit vollständig ausgefülltem, datierten und unterzeichneten [Gesuchsformular](#) an folgender Adresse einzureichen:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK  
Haus der Kantone  
Frau Brigitte Eicher  
Speichergasse 6  
Postfach 660  
3000 Bern 7

Für Fragen, die mit dieser Information und den damit verbundenen Links nicht beantwortet werden können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

[brigitte.eicher@edk.ch](mailto:brigitte.eicher@edk.ch)

Telefon +41 (0)31 309 51 31